

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V. Der Verein ist als gemeinnützig und mildtätig anerkannt, Spendenbescheinigungen können ausgestellt werden.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd(inn)en erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied, spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.
Graf-Adolf-Str. 70A
40210 Düsseldorf
Tel. 0211/8302908
Fax 0211/1711453
E-Mail azadi@t-online.de
Internet www.nadir.org/azadi/
V. i. S. d. P.: Monika Morres
Spendenkonto: GLS Gemeinschaftsbank eG mit Ökobank
BLZ 43060967
Kto-Nr. 8035782600

Aus dem Inhalt:

- 2 Verbotspraxis
- 3 Repression
- 6 Gerichtsurteile
- 7 Asyl- & Migrationspolitik
- 10 Zur Sache: Türkei
- 11 Internationales
- 12 Neu erschienen
- 12 Unterstützungsfälle

BGH verwirft Revision von Muzaffer Ayata gegen OLG-Urteil

Mit Beschluss vom 7. Juli hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) auf Antrag des Generalbundesanwalts sowie nach Anhörung des Beschwerdeführers die Revision von Muzaffer Ayata gegen das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt/M. vom 9. März 2009 verworfen.

Wegen des Vorwurfs der Rädelsführerschaft in einer „kriminellen Vereinigung“ (§ 129 StGB) war der kurdische Politiker im April 2008 zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden, wogegen er im Hinblick auf die der Höhe des Schuldspruchs seinerzeit Revision eingelegt hatte. Nachdem der BGH im November 2008 das OLG-Urteil aufgehoben und erneut an das OLG zurückverwiesen hatte, endete die Neuverhandlung am 9. März 2009 mit einem um vier Monate reduzierten Strafmaß. Hiergegen erhob die Verteidigung Ayatas eine Verfahrensrüge hinsichtlich der fehlerhaften Strafzumessung und legte erneut Revision ein, die nun vom BGH abgewiesen wurde.

Die Verteidigung hatte in der Revisionsverhandlung am 9. März die Verlesung des Landgerichtsurteils im Verfahren gegen den kurdischen Aktivist Ahmet C. beantragt. Dieser soll gemeinsam mit dem Angeklagten in einem südlichen PKK-Gebiet zusammen gearbeitet haben und nach der Verhaftung von Muzaffer Ayata dessen Sektorleitung für einige Monate übernommen haben. Ahmet C., der ebenfalls in U-Haft war, wurde vom LG Stuttgart aber lediglich wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz, nicht aber nach § 129 StGB, zu einer achtmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt. Die Verteidigung sah hierin für ihren Mandanten wegen vergleichbarer Tatvorwürfe das Gleichbehandlungsprinzip missachtet.

Das OLG Frankfurt/M. hatte diesen Beweisantrag abgelehnt, worin der BGH in seinem Beschluss vom 7. Juli keinen Fehler erkannt hat. Für ihn sei aus dem Urteil gegen Ahmet C. keine Strafmilderung zugunsten von Muzaffer Ayata erkennbar und somit auch nicht zu rechtfertigen gewesen. Vielmehr entspreche dessen Verurteilung der allgemeinen Praxis gegenüber anderen PKK-Verantwortlichen in dem angegebenen Zeitraum. Ahmet C. sei nur wegen des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz verurteilt worden, weil – nach Auffassung des Generalbundesanwalts – eine Verurteilung „wegen des erforderlichen Beweisaufwands zur Struktur [...] nach § 129 StGB in einer im Verhältnis zu der zu prognostizierenden Strafe angemessenen Frist nicht zu erwarten“ gewesen wäre. Somit habe der „eröffnete Strafraum“ von § 20 Vereinsgesetz zur „angemessenen Ahndung“ ausgereicht. Diese „begünstigende Vorgehensweise“ habe aber keinen Anlass für eine mildere Strafe gegen Muzaffer Ayata bieten können.

Es bleibt bei der Feststellung: Gegen keinen kurdischen Aktivist ist in den vergangenen Jahren ein ähnlich hohes Urteil verhängt worden. Alles deutet in diesem Verfahren darauf hin, dass hier ein Politiker für seine unbeugsame Haltung und sein beharrliches Engagement für die legitimen Rechte des kurdischen Volkes bestraft werden soll. Dass er deshalb bereits mehr als 20 Jahren in türkischen Gefängnissen verbüßen musste und nach seiner Freilassung wegen politischer Arbeit für die prokurdische Partei HADEP erneut verfolgt wurde und ins Exil flüchten musste, hat weder die deutschen Strafverfolgungsbehörden noch die Gerichte sonderlich interessiert.

Vielmehr spielen im Hintergrund jedes Verfahrens gegen politisch aktive Kurd_inn_en die außen- und innenpolitischen Interessen Deutschlands und die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem NATO-Partner Türkei eine Rolle – NABUCCO sei hier nur exemplarisch genannt. Dies und nicht zuletzt der so genannte internationale Kampf gegen den Terrorismus, unter den inzwischen alle politischen und ethnischen Konflikte subsumiert werden, drückt sich auch im Grad der politischen Verfolgung von Kurdinnen und Kurden aus – sei es in der Türkei oder in Europa.

(Azadi)

«Man muss auch mit schwachen Mitteln Unrecht bekämpfen.»

(Bertolt Brecht)

Hausdurchsuchungen in Hamburg wegen §129-Verdachts

«Führungsoffiziere» bei PKK/KONGRA-GEL?

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft und Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 12. Februar bzw. 14. Mai, wurden Ende Juni die Wohnungen von mehreren kurdischen Aktivist in Hamburg durchsucht. Vier von ihnen werden „insbesondere“ aufgrund der „aufgezeichneten Telefongespräche“ der „Bildung einer kriminellen Vereinigung“ (§ 129 StGB) verdächtigt, deren „Zweck oder Tätigkeit darauf gerichtet“ sei, „Straftaten zu begehen.“ Als Mitglied hätten sie sich „beteiligt oder sie unterstützt“. Die im Bundesgebiet „tätigen Führungsoffiziere“ (!!?) bilden nach Auffassung von Richterin Gollnow „eine Teilorganisation“ der mit einem Betätigungsverbot belegten „PKK bzw. ihrer Nachfolgeorganisationen“. Zur materiellen Unterstützung der Partei „in der Heimat“ fänden u. a. Spendensammlungen statt, bei denen – so im Beschluss des Amtsgerichts – „zahlungsunwillige Spender unter Druck gesetzt“ würden.

Es werde vermutet, dass die Durchsuchungen „zum Auffinden von Gegenständen“ führen würden, die als Beweismittel für ein Verfahren in Betracht kämen.

Gegen einen weiteren Kurden wird ebenfalls aufgrund bisheriger „Observation und Telefonüberwachung“ wegen des Verdachts der „Bildung einer kri-

minellen Vereinigung“ (§ 129 SGB) ermittelt. Danach soll er sich „als Mitglied beteiligt oder sie unterstützt“ haben sowie einem „vollziehbaren Verbot nach § 18 Satz 2 Vereinigungsgesetz (gemeint ist wohl Vereinsgesetz, Azadi) zuwider gehandelt haben. Dies, weil er Spendengelder für die PKK gesammelt habe.

(Azadi)

Landgericht Dresden verurteilt Halil S. zu Freiheitsstrafe auf Bewährung

Am 6. Juli endete vor dem Staatsschutzsenat des Landgerichts Dresden das Verfahren gegen Halil S. mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten auf 3 Jahre Bewährung wegen des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz. Ursprünglich war gegen ihn wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) ermittelt worden; später wurden die Ermittlungen „nur“ wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz fortgeführt. Das Gericht verurteilte ihn schließlich wegen des Vorwurfs, als „Raumverantwortlicher“ für die PKK/den KONGRA-GEL aktiv gewesen zu sein.

Halil S. war am 13. März 2009 an der deutsch-tschechischen Grenze fest- und in Untersuchungshaft genommen, in der er sich bis zum Ende des Prozesses befand. Der Haftbefehl wurde aufgehoben und Halil S. aus der Haft entlassen.

(Azadi)

Bundesrat beschließt Gesetz zu Terrorcamps und Kronzeugenregelung

In seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause hat der Bundesrat am 10. Juli 62 Gesetze beschlossen, unter anderem das Anti-Terror-Gesetz der schwarz-roten Bundesregierung. Danach kann die Ausbildung in einem so genannten Terrorcamp mit bis zu zehn Jahren bestraft werden. Voraussetzung ist der Vorsatz, eine Straftat begehen zu wollen. Bei der Verabschiedung dieses Gesetzes im Bundestag hatten Politiker_innen der Linkspartei von Gesinnungsjustiz gesprochen. Die Mehrheit des Bundesrates hat auch die Wiedereinführung der Kronzeugenregelung (neuer § 46b Strafgesetzbuch) gebilligt, die 1989 erstmals Eingang gefunden hatte ins Strafrecht und 1999 ausgelaufen war. Im Bundestag hatten sich FDP, Grüne und Linke gegen die Regelung gestellt. Umstritten war die neue Kronzeugenregelung auch zwischen CDU/CSU und SPD. Die neue Regelung kann unabhängig vom Delikt des Kronzeugen auf sämtliche schwere Straftaten angewandt werden, was bedeutet, dass ein wegen eines Drogendelikts Angeklagter auch gegen einen Terrorverdächtigen als Kronzeuge auftreten kann. Der Strafabatt für die Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten ist allerdings beschränkt. So kann sich die Strafzumessung eines Kronzeugen, dem eine lebenslange Freiheitsstrafe droht, allenfalls auf zehn Jahre verringert werden.

Gegner_innen kritisieren diese Regelung als einen unwürdigen Handel mit der Gerechtigkeit. Nach Meinung der Bundesrechtsanwaltskammer verstößt das Gesetz gegen das Gleichheitsprinzip und den Grundsatz der schuldangemessenen Strafe.

Laut beck-aktuell soll die Kronzeugenregelung bis zu ihrem Auslaufen im Jahre 1999 mehr als 30 Mal angewandt worden sein, zumeist bei Verfahren gegen Angehörige der PKK. In weiteren Fällen seien Aussteiger aus der RAF zu Aussagen bereit gewesen.

(Azadi/beck-aktuell online/dpa, 10.7.2009)

Delegation beobachtete § 129b-Prozess gegen mutmaßliche DHKP-C-Mitglieder

Plattform Freiheit für Mustafa Atalay: «Öffentlichkeit dringend nötig»

Seit über einem Jahr läuft vor dem Oberlandesgericht Stuttgart ein Strafverfahren nach § 129b StGB gegen Ahmet Düzgün Yüksel, İlhan Demirtas, Devrim Güler, Hasan Subasi und den schwer herzkranken Mustafa Atalay. Die Bundesanwaltschaft (BAW) wirft ihnen vor, als Teil der so genannten „Rückfront“ die militante Politik der marxistisch-leninistisch orientierten DHKP-C unterstützt zu haben. Diese Organisation wird sowohl von den USA als auch der EU auf der Liste terroristischer Vereinigungen geführt. Nach dem § 129b, der in Deutschland nach dem 11. September 2001 einge-



15 Jahre PKK-Verbot - eine Verfolgungsbilanz

Azadi und die Föderation kurdischer Vereine in Deutschland, Yek-kom, haben aus Anlass des Jahrestages des sog. PKK-Verbots (26. November 1993) eine Broschüre herausgegeben. „Auf mehr als 60 Seiten werden Jahr für Jahr Razzien in Kulturvereinen oder Privtwohnungen, Verhaftungen und Verurteilungen wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (§ 129/129a StGB), Vereins- und Versammlungsverbote, Polizeiiübergriffe auf Kundgebungen, Aberkennungen des Asylstatus und Einbürgerungsverweigerungen wegen politischer Betätigung, aber auch friedliche Großdemonstrationen und -veranstaltungen für eine politische Lösung des türkisch-kurdischen Konflikts, aufgelistet. Deutlich wird so die ganze Tragweite des PKK-Verbots.“ (aus: junge welt, 1.12.2008)

Die Broschüre kann kostenlos gegen Porto (1,45) oder gerne auch eine Spende bei AZADÎ e.V. bezogen werden.

führt wurde, macht sich in Deutschland strafbar, wer Mitglied einer terroristischen oder kriminellen Vereinigung im Ausland ist oder eine solche unterstützt. Zu einem erheblichen Teil basiert die Anklage auf Prozessunterlagen aus der Türkei. Es gibt Hinweise, dass darin enthaltene Aussagen unter Folter zustande gekommen sind, die eigentlich nicht im Prozess verwandt werden dürfen. Doch beharrt die BAW auf Beweise für die konkreten Verdachtsfälle.

Auf Initiative der Plattform „Freiheit für Mustafa Atalay“ haben am 7. Juli 30 Personen aus Deutschland, Belgien und der Schweiz einen Prozesstag beobachtet.

Der Gefängnisbeauftragte des Komitees für Grundrechte und Demokratie, Christian Herrgesell, kritisierte, dass er vor längerer Zeit einen Besuchsantrag für Mustafa Atalay gestellt, aber bis heute keinen Termin erhalten habe. Das Komitee fordere die Abschaffung der §§ 129a und b, weil die Praxis zeige, dass damit auch legale Tätigkeiten in die Nähe von Terrorismus gerückt werde. Diese Auffassung teilte auch der Jurist und Schriftsteller Peter O. Chotjewitz und erinnerte an die 1970er Jahre, wo die kritische Linke und Intellektuelle wie Heinrich Böll als RAF-Sympathisanten diffamiert worden seien. Die Plattform plant weitere Prozessbeobachtungen: „Eine kritische Öffentlichkeit ist dringend nötig,“ erklärte deren Sprecherin, Bettina Seiffert.

(Azadi/ND, 10.7.2009)

Abgetrennte § 129b-Verfahren vor OLG Stuttgart

Einem Prozessbericht zufolge gibt es seit der Verhandlung am 20. Juli nunmehr zwei § 129b-Verfah-

ren vor dem OLG Stuttgart. Die mutmaßlichen Mitglieder der DHKP-C Mustafa Atalay, Ilhan Demirtas und Hasan Subasi sollen sich mit der Abgabe von ausgehandelten Einlassungen einverstanden erklärt haben, in denen sie sich „weder distanzieren noch jemand anderen denunzieren.“ Weil sich – laut Bericht - die bisher mit angeklagten Devrim Güler und Ahmet Düzgün Yüksel gegen ein solches Abkommen gestellt haben, wurden die Verfahren abgetrennt. Deren Verteidiger hatten einen Befangenheitsantrag gestellt und diesen damit begründet, „dass nicht alle Anwälte von der Aushandlung der Einlassungen in Kenntnis gesetzt wurden und nur mit der jeweilig betroffenen Verteidigung kommuniziert wurde.“

Der Prozess gegen Atalay, Demirtas und Subasi ist bis zum 11. August terminiert. Es wird vermutet, dass an diesem Tag auch die Urteilsverkündung erfolgt. Das Verfahren gegen Güler und Yüksel läuft bis vorerst 15. September.

(Azadi/Prozessbericht, 22.7.2009)

§ 129b-Prozess gegen mutmaßliche DHKP-C-Aktivisten auch vor OLG Düsseldorf

Beugehaft gegen Nuri Eryüksel / Nächste Verhandlung am 3. August

Auch vor dem Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf wird seit dem 15. Januar 2009 gegen Faruk Ereren verhandelt, dem die Anklage vorwirft, Mitglied in der verbotenen Revolutionären Volksbefreiungsfront (DHKP-C) gewesen zu sein. Die Ankläger machen ihn für Anschläge in der Türkei in der Zeit von 1993 bis 2005 verantwortlich.



Installation «Ans Eingemachte» von Joachim Römer

Der 54-Jährige hatte sich nach dem 12. September-Militärputsch in der Türkei 1980 dem aktiven Widerstand angeschlossen, weshalb er viele Jahre in Haft war und gefoltert wurde.

In der Verhandlung am 2. Juli war Nuri Eryüksel zum fünften Mal als Zeuge geladen. Die Bundesanwaltschaft (BAW) wollte u.a. detaillierte Aussagen von ihm über Bücher und Broschüren der DHKP-C, die diese bei Schulungen eingesetzt haben sollen. Auch sollte er Fragen zur „DHKP-C-Bibliothek“ beantworten und sich über bestimmte Personen äußern. Eryüksel erklärte, vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen zu wollen, um sich nicht selbst zu belasten. Das wies das Gericht zurück und verhängte gegen ihn ein Bußgeld von 500 Euro und bis zu drei Monate Beugehaft. Er wurde noch im Gerichtssaal abgeführt.

Nuri Eryüksel ist seit seiner 17-jährigen Inhaftierung in der Türkei aufgrund von Folter erblindet.

Der nächste Prozesstag ist für den 3. August, 12.00 Uhr, Kapellweg 36 in Düsseldorf, angesetzt.

Die Rote Hilfe Mönchengladbach-Düsseldorf-Neuss ruft zu Solidaritätsbekundungen für Nuri Eryüksel und Faruk Ereren auf.

(Azadi/Rote Hilfe, 14.7.2009)

EU plant eine zentrale Datensammelstelle

Noch mehr Zugriffsmöglichkeiten für Polizei und Sicherheitsbehörden

Die EU-Kommission plant den Aufbau einer riesigen Zentralstelle zur Datensammlung. Hiermit hätten Polizei- und Sicherheitsbehörden die Zugriffsmöglichkeit auf Informationsbereiche, die ihnen bislang gesetzlich versperrt sind. Zunächst sollen drei Datensammelstellen zusammengeführt werden, die heute noch unabhängig voneinander arbeiten: das SCHENGENER INFORMATIONSSYSTEM (SIS; Sammlung von Angaben über Personen, die zur Fahndung ausgeschrieben sind); das VISA-INFORMATIONSSYSTEM (das biometrische Merkmale von Menschen aus Nicht-EU-Ländern speichert, die zu privaten oder geschäftlichen Zwecken ein Visum beantragen) und EURODAC (ein elektronisches Register mit Fingerabdrücken von Asylbewerbern).

(Azadi/ND, 13.7.2009)

Ach was !

Mit dem neuen Fünfjahresplan zur europäischen Innen- und Sicherheitspolitik („Stockholmer Programm“), den die EU-Minister zum Abschluss eines zweitägigen Treffens am 17. Juli in Stockholm berieten, sollen die Rechte der Bürger sowie der Daten-

schutz gestärkt werden. „Wir haben im vergangenen Jahr viele Eingriffe gemacht – jetzt müssen wir dem Bürger zeigen, dass Europa auch Vorteile hat,“ erklärte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. Datenschutz müsse stärker auf die europäische Agenda gesetzt werden.

(Azadi/ND, 18.7.2009)

Freiheit statt Angst – Stoppt den Überwachungswahn

Großdemonstration gegen die Vorratsdatenspeicherung am 12. September in Berlin

Der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (AK Vorrat), ein bundesweiter Zusammenschluss von Bürgerrechtlern, Datenschützern und Internet-Nutzern in über 50 Ortsgruppen, hatte mit über 34 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die größte Verfassungsbeschwerde der Bundesrepublik gegen die Vorratsdatenspeicherung initiiert. In den jetzt dem Bundesverfassungsgericht vorliegenden Stellungnahmen warnen Experten und Gutachter vor den Gefahren des Missbrauchs. In einer Pressemitteilung des AK vom 24. Juli heißt es u. a.: „Ein Missbrauch der seit 2008 flächendeckend auf Vorrat gespeicherten Verbindungs-, Positions- und Internetzugangsdaten lässt sich durch Sicherheitsvorkehrungen nicht ausschließen. Darin sind sich alle neun der vom Bundesverfassungsgericht befragten Experten und Verbände einig, darunter der Bundesdatenschutzbeauftragte, Universitätsprofessoren, der Chaos Computer Club und zwei Wirtschaftsverbände.“

Der AK ruft zu einer Großdemonstration in Berlin am 12. September unter dem Motto „Freiheit statt Angst – Stoppt den Überwachungswahn“ auf: „Die Aufzeichnung aller Verbindungsdaten muss gestoppt werden, weil sie spurlose Kontakte zu Journalisten, Drogen- oder Eheberatungsstellen unmöglich macht und dadurch vertrauliche Kommunikation erschwert oder sogar verhindert wird,“ erklärt Patrick Breyer vom AK.

An der Demonstration 2008 hatten sich bereits Zehntausende Bürgerinnen und Bürger beteiligt. FDP, Bündnis 90/Die Grünen und die Linke fordern eine Abschaffung der von CDU/CSU/SPD beschlossenen Datenvorratspeicherung.

Informationen zur Verfassungsbeschwerde:

<http://verfassungsbeschwerde.vorratsdatenspeicherung.de>

Informationen zur Demo:

<http://www.freiheitstattangst.de>

(Azadi/Mitteilungen des AK Vorratsdatenspeicherung)

Gericht stärkt Schutz für Bürgerkriegsflüchtlinge

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig entschied am 14. Juli, dass keine Flüchtlinge in Regionen abgeschoben werden dürfen, in denen wegen eines Bürgerkriegs die gesamte Zivilbevölkerung erheblich bedroht ist. Flüchtlinge, die nicht die Voraussetzungen für einen regulären Aufenthaltsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, dürfen in Europa unter bestimmten Umständen dennoch nicht abgeschoben werden. Eine EU-Richtlinie von 2004 gewährt ihnen einen so genannten subsidiären Schutz, wenn ihnen Folter, Todesstrafe oder willkürliche Gewalt drohen. Ob die Voraussetzungen für Menschen aus dem Irak erfüllt sind, ließ das Gericht offen. Das muss nunmehr vom Verwaltungsgerichtshof in Mannheim geprüft werden.

Am 17. Februar hatte der Europäische Gerichtshof in Luxemburg entschieden, dass nicht nur individuelle, sondern auch allgemeine Gefahren in einer Region den Schutzanspruch begründen können. (Aktenzeichen: C-465/07) Diesem Urteil schloss sich das Bundesverwaltungsgericht mit seiner aktuellen Entscheidung ausdrücklich an.

(Aktenzeichen: BVerwG 10 C 9.08; BVerwG 10 C 13.08)

(Azadi/jw, 15.7.2009)

Beschlagnahme von E-Mails zur «Wahrheitsermittlung»

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat den Strafverfolgungsbehörden weitreichende Möglichkeiten zur Beschlagnahme von e-mails erlaubt, die auf einem Mailserver des Providers gelagert werden. Laut dem Beschluss vom 16. Juni, der am 15. Juli veröffentlicht wurde, soll dieser Eingriff selbst bei Zeugen zulässig sein, solange er „verhältnismäßig“ sei. Danach dürfen e-mails bereits dann beschlagnahmt werden, wenn der Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt. Begründet wurde dies mit den Erfordernissen der Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung sowie dem „öffentlichen Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung“. **Aktenzeichen: 2 BvR 902/06**

(Azadi/ND, 16.7.2009)

VG Frankfurt/M.: Iranischer Flüchtling hat ein Recht auf Asyl

Griechenland kein sicherer Drittstaat

Obwohl über den „sicheren“ Drittstaat Griechenland in die EU eingereist, hat ein iranischer Flüchtling das Recht auf ein Asylverfahren in Deutschland. Wie das Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt/M. am 20. Juli mitteilte, sei der Hintergrund der Entscheidung, dass in Griechenland Asylanträge „nicht in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht erfolgen.“ Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge müsse das Asylgesuch prüfen, weil „die medizinische Versorgung und die Grundbedürfnisse“ in Griechenland „nicht abgedeckt“ seien. Außerdem könnten dort „fundamentale verfahrensrechtliche Schutzmechanismen nicht gewährleistet“ werden. Deshalb habe der Iraner im Oktober 2007 das Recht auf eigenständige Einreise über den Frankfurter Flughafen nach Deutschland gehabt. Das Bundesamt muss nun die seinerzeit verfügte Abschiebung rückgängig machen und ein Asylverfahren aufnehmen. **Aktenzeichen: 7 K 4376/07 (3)**

(Azadi/ND, 21.7.2009)



Mehr tun gegen alltäglichen Rassismus

Der UN-Sonderberichterstatter für Rassismus, Githu Muigai, hat Deutschland dazu aufgefordert, sich mehr mit dem alltäglichen Rassismus zu befassen. Es müsse ein breiteres Verständnis von Rassismus entwickelt werden, statt es tendenziell nur mit extremistischer Politik gleichzusetzen.

So seien öffentliche Institutionen daraufhin zu prüfen, wie sie eine bessere Integration gewährleisten können: „Polizei, Behörden, Gerichte und andere müssen noch einiges tun,“ so Muigai. Auch auf den unteren Ebenen, dem lokalen Bereich, sei das Problembewusstsein nicht sehr ausgeprägt. Die politischen Parteien hätten sich nicht genug dafür eingesetzt, dass Minderheiten in ihren Reihen ausreichend repräsentiert seien. Er plädiere für ein kommunales Wahlrecht für Zuwanderer, damit sich diese besser ins politische Leben integrieren könnten.

(Azadi/ND, 2.7.2009)

Türkische Kriegsdienstpflicht als unzumutbares Integrationshindernis

Linksabgeordnete: Asyl für Kriesgegner und Deserteure erleichtern

Die Abgeordneten der Linksfraktion im Bundestag, Ulla Jelpke und Sevim Dagdelen, haben in einer Kleinen Anfrage von der Bundesregierung Auskunft über „Integrationshindernisse durch türkische Wehrdienstpflicht für Auslandstürken“ erhalten wollen.

In ihrer Vorbemerkung wiesen die Parlamentarierinnen u. a. darauf hin, dass zum einen so genannte Auslandstürken aufgrund der Ableistung des Kriegsdienstes in der Türkei ihren Aufenthaltsstatus in Deutschland verlieren können. Zum anderen weigerten sich türkische Konsulate immer wieder, über 35-Jährige ohne Ableistung des Kriegsdienstes für eine Einbürgerung in Deutschland aus der türkischen Staatsbürgerschaft zu entlassen. Voraussetzung für eine Einbürgerung sei nach deutschem Recht die Entlassung aus der türkischen Staatsbürgerschaft.

„Der türkischen Wehrdienstpflicht sind auch im Ausland lebende türkische Staatsbürger unterworfen. Sie müssen bis zu ihrem 38. Geburtstag ihren Militärdienst für das Mutterland abgeleistet haben.“ Habe jemand diesen Dienst nicht geleistet, gelte er als „Fahnenflüchtiger“ und könne bei Einreise in die Türkei festgenommen und anschließend zwangsrekrutiert werden. Außerdem werde über 38-Jährigen eine konsularische Verlängerung ihrer Pässe verweigert.

Die zu dieser Problematik gestellten acht Fragen beantwortet die Bundesregierung (Bundesinnenmi-

nisterium) zusammenfassend so: „Jeder Staat bestimmt selbst, ob, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen er eine Wehrpflicht für seine Staatsangehörigen vorsieht und ob er ein Ausscheiden aus seiner Staatsangehörigkeit von der Erfüllung seiner Wehrpflicht abhängig macht. Hierauf kann Deutschland nach völkerrechtlichen Grundsätzen keinen Einfluss nehmen.“ Daher nehme sie „grundsätzlich zu Fragen im Zusammenhang mit einer ausländischen Wehrpflicht nicht Stellung.“

Wenn aber der ausländische Staat die Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit „von unzumutbaren Bedingungen abhängig“ mache, müsse eine Ausnahme gemacht werden. Hierzu könne auch die „vorherige Erfüllung der Wehrpflicht“ gehören. In diesem Zusammenhang wird hingewiesen auf „Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 17. April 2009, Nummer 12.1.2.3.2.2“. Danach könne dies der Fall sein, „wenn Einbürgerungsbewerber bereits in der zweiten oder einer weiteren Generation in Deutschland leben.“ Als generell nicht mehr zumutbar für diese Gruppe gelte auch ein „Freikauf vom Wehrdienst durch Zahlung einer Geldsumme an den Herkunftsstaat.“

Eine Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit sei „allerdings in der Regel ohne eine Wehrdienstleistung in der Türkei oder die Zahlung einer entsprechenden Freikaufsumme möglich.“ Ferner könne Ausländern, „die von ihrem Herkunftsstaat wegen Nichterfüllung der dortigen Wehrpflicht keinen Pass erlangen“ könnten, „ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden, wenn für sie die Erfüllung der Wehrpflicht in ihrem Herkunftsstaat aus zwingenden Gründen unzumutbar“ sei.

Zwar werde diese Herangehensweise begrüßt, doch erwarte sie weiterhin von der Bundesregierung, „dass sie sich bei der türkischen Regierung für eine generelle Abschaffung der Kriegsdienstpflicht für türkische Staatsbürger in Deutschland einsetzt“, erklärte die innenpolitische Sprecherin der Fraktion Die Linke. „Kriegsgegnern und Deserteuren aus der Türkei müsse „Asyl und eine erleichterte Einbürgerung ermöglicht werden, da in der Türkei weder das Recht auf Kriegsdienstverweigerung noch einen zivilen Ersatzdienst“ gebe. Weiterhin würden türkische Soldaten „zum Krieg gegen kurdische Rebellen sowie zur Unterdrückung der demokratischen Opposition im Land missbraucht.“

(Bundestags-Drucksache 16/13532)

(Azadi/Pressemitteilung U.Jelpke, 7.7./Text Anfrage und Antwort)

Abschiebegefängnis Ingelheim unmenschlich Polizei geht brutal gegen Insassen vor

„Es ist ein Skandal, wie hier Menschenrechte mit Füßen getreten werden, das legitime Anliegen der Flüchtlinge gegen ihre Unterbringung und Abschiebung zu protestieren, wird brutal niedergeschlagen. Asyl ist eigentlich ein Grundrecht, die Flüchtlinge werden aber entrechtet und kriminalisiert“, kritisiert das Bündnis gegen den Abschiebeknast Ingelheim.

Was war geschehen? Aus Protest gegen die versuchte Abschiebung eines Flüchtlings aus Marokko, der sich gegen den Abtransport zur Wehr setzte, hatten sich 22 Insassen des Ingelheimer Abschiebegefängnisses verbarrikadiert. Gegen diese waren Kräfte eines Sondereinsatzkommandos gewalttätig vorgegangen. Nach Polizeiangaben sind bei dem Einsatz drei Menschen verletzt worden und zwei weitere mussten vorübergehend ins Krankenhaus. „Das Gefängnis ist unmenschlich“, sagte Heshmat Tavakoli, Sprecher von ATTAC Mainz. Vier Meter hohe Mauern und Stacheldraht umgeben das Gefängnis. „Es ist schlimmer als ein Verbrechergefängnis. Dabei haben die Insassen gar keine Straftat begangen.“

(Azadi/FR, 15.7.2009)

Protest gegen Residenzpflicht – Solidarität mit Felix Otto

Die Residenzpflicht widerspricht Artikel 13 der UN-Menschenrechtscharta: „Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.“ So heißt es im Aufruf von „The Voice, Refugee Forum“ zu einer Demonstration für die Solidarität mit Felix Otto und gegen die Residenzpflicht am 16. Juli in Suhl. Seit über drei Monaten sitzt der Flüchtling aus Kamerun in der JVA Suhl-Goldlauter/Thüringen. Er ist wegen mehrmaligen Verstoßes gegen die Residenzpflicht zu acht Monaten Haft verurteilt worden. Flüchtlinge dürfen nach § 56 des Asylverfahrensgesetzes den Landkreis, in dem sie leben müssen, nicht verlassen. Geduldete sind durch § 61 des Aufenthaltsgesetzes

in ihrer Bewegungsfreiheit auf das Bundesland beschränkt, in dem sie leben. Ausnahmen müssen bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Nach Erfahrungen von „The Voice“ werden Anträge aber häufig willkürlich und ohne Angabe von Gründen von den Behörden abgelehnt. In keinem anderen EU-Land gibt es eine solche Regelung.

(Azadi/jw, 10.7.2009)

Menschenrechtsinstitut: Deutsches Asylrecht unhaltbar

Laut einer Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte ist das deutsche Asylrecht in zentralen Punkten juristisch unhaltbar. Dies gelte insbesondere für die so genannte Drittstaatenregelung, wonach Asylbewerber, die über einen als sicher qualifizierten Staat einreisen, ohne jede Prüfung dorthin abgeschoben werden dürfen. Damit werde gegen menschenrechtliche und rechtsstaatliche Prinzipien sowie das EU-Recht verstoßen. Wie problematisch diese Regelung sei, werde aktuell am Beispiel Griechenland deutlich, weil dort angemessene rechtsstaatliche Verfahren kaum möglich seien, was auch von vielen Flüchtlingsorganisationen kritisiert werde. Griechenland gelte aber als ein sicherer Drittstaat; die Anerkennungsquote von Asylbewerbern betrug 2008 aber lediglich 0,02 Prozent. Es sei nicht akzeptabel, dass Deutschland Asylsuchende in dieses EU-Land abschiebe.

(Azadi/ND, 16.7.2009)

Demonstration für Bleiberecht von Yeziden

PRO ASYL: Rückübernahmeabkommen mit Syrien «untragbar»

Am 15. Juli haben im niedersächsischen Westertede rund 250 Menschen für ein dauerhaftes Bleiberecht für verfolgte Yeziden demonstriert, von denen zur Zeit etwa 7000 von 28 000 mit einer Abschiebung nach Syrien bedroht sind. Telim Tolan, der Vorsitzende des Zentralrates der Yeziden in Deutschland, erklärte, Syrien sei „in der ganzen Welt als Folterstaat bekannt“, wo die Angehörigen der



vorchristlichen Religion mit jüdischen Wurzeln als „unrein und vogelfrei“ verfolgt würden. Der Zentralrat gehe davon aus, dass „jeder, der in Deutschland Asyl beantragt hat und männlich ist, nach der Abschiebung bei Verhören gefoltert“ werde. Dies auch, weil der syrische Staat eine Ausreise ohne staatliche Erlaubnis als strafbare „Republikflucht“ betrachte. Seit einem im Januar zwischen Deutschland und Syrien bestehenden Rückführungsabkommen hat sich die Zahl der drohenden Abschiebungen von Yeziden dramatisch erhöht. Bislang galt Syrien als Folterstaat und abgeschoben wurde nur in Ausnahmefällen.

In einer Stellungnahme vom 7. Juli hatte PRO ASYL aus Anlass des Besuches von Außenminister Steinmeier in Syrien nochmals das Rückübernahmeabkommen kritisiert.: „Wo Rückübernameabkommen mit Folterstaaten unterzeichnet werden, da wird Diplomatie zur Kooperation.“ Die Flüchtlingsorganisation fordert die „unverzögliche Aussetzung“ des Abkommens, weil es „unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten untragbar“ ist.

(Azadi/ND, 17.7.2009)

Gemeinsam gegen Unmenschlichkeit

Am 18. Juli fand in Dortmund eine vom Kurdistan-Volkshaus organisierte Demonstration unter dem Motto „Stoppt die Abschiebungen – Bleiberecht für Alle“ statt, an der sich etwa 700 Menschen beteiligten, unter anderem Vertreter_innen von Grünen, Linkspartei, MLPD und Antifa-Gruppen.

(Azadi)

Mustafa Alkali starb im «Spinnennetz der Abschiebungsbetreiber»

82jähriger Gutachter wegen fahrlässiger Tötung angeklagt

Aus Angst vor einer Abschiebung in die Türkei hatte sich vier Wochen vor seinem Tod der 30jährige Mustafa Alkali, dessen Asylantrag abgelehnt worden war, auf offener Straße mit Benzin in Brand gesetzt. Daraufhin wurde er in die Psychiatrie Hanau eingewiesen. Obwohl die Ärzte bei ihm eine schizophrene Psychose und ein deutliches Suizidrisiko festgestellt hatten, hat ihn der 82jährige Facharzt für Psychiatrie, Heinrich W., ohne Rücksprache mit den vorbehandelnden Ärzten für gesund erklärt und zur Abschiebung in die Türkei freigegeben. Die Diagnose des Klinikums Hanau wertete er als „Gefälligkeitsschreiben“ und nach einem knapp zweistündigen Gespräch mit Mustafa Alkali behauptete er, der Kurde hätte „nur eine Show“ abgezogen. Am 27. Juni 2007 erhängte sich der Kurde mit Hilfe seines T-Shirts in Abschiebehaft in der JVA Frankfurt/M.

Seit dem 23. Juni 2009 muss sich der Mediziner vor dem Amtsgericht Frankfurt verantworten. Die Staatsanwaltschaft wirft ihm fahrlässige Tötung vor.

In einer Presseerklärung von PRO ASYL vom 21. Juli heißt es u. a., dass der „Weg zur Fehldiagnose“ ein langer gewesen sei. „Außer einem willfähigen Arzt gab es ignorante Richter, die ihren Beitrag zur Katastrophe geleistet haben.“

„Wem einmal das Stigma des ausreiseunwilligen Ausländers angeheftet wird, der klebt im Spinnennetz der Abschiebungsbetreiber, die jeweils nur soviel wissen wollen, dass ihre Mission nicht gefährdet wird,“ so PRO ASYL-Referent Bernd Mesovic.

(Azadi/PRO ASYL/FR, 21.,24.7.2009)



Abgestürzt

Das Bruttoinlandprodukt der Türkei ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 13,8 Prozent gesunken. Nach Angaben des türkischen Statistikamts war zudem der Handel zwischen Januar und März mit einem Rückgang um 25 Prozent am schwersten betroffen. Der Bausektor schrumpfte um nahezu 19 Prozent und die privaten Investitionen gingen um 35,8 Prozent zurück.

(Azadi/jw, 1.7.2009)

Verurteilt

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Türkei wegen Misshandlung verurteilt. Die Richter gaben damit vier Klägern Recht, die nach ihrer Festnahme misshandelt worden waren. Die Männer sollen dem Urteil zufolge jeweils 10 000 Euro Schmerzensgeld erhalten. Das Gericht hatte die Türkei auch verurteilt, weil ein von den Betroffenen angestregtes Verfahren gegen ihre Misshandler wegen Verjährung eingestellt wurde. In einem weiteren Verfahren erklärten die Richter, die Türkei habe das Recht auf Meinungsfreiheit verletzt.

(Azadi/FR, 1.7.2009)

Öcalans Schnauzbart

Wie die Tageszeitung „Radikal“ berichtete, hat die Staatsanwaltschaft in Ankara die Ermittlungen gegen einen Rechtsanwalt eingeleitet. Warum?

An der Bürowand des Juristen hing ein Porträt seines Vaters. Weil dieser mit seinem Schnauzbart angeblich dem inhaftierten Abdullah Öcalan ähnele, wird nun gegen den Rechtsanwalt wegen Verbreitung separatistischer Propaganda ermittelt. Die Anti-Terror-Polizei sei durch einen Hinweis auf das Bild in dem Büro aufmerksam gemacht worden. Bei einer Durchsuchung hielten die Beamten in ihrem Protokoll fest, dass sich neben dem Porträt des Staatsgründers Mustafa Kemal Atatürk eben auch ein Bild des ehemaligen PKK-Chefs befände.

(Azadi/ND, 15.7.2009)

**«Willst du den Charakter
eines Menschen erkennen,
so gib ihm Macht.»**

(Abraham Lincoln)

Murat Karayilan:

«Lassen wir die Waffen schweigen»

Die PKK hat ihren einseitigen Waffenstillstand, der ursprünglich bis Mitte Juli befristet war, bis zum Antikriegstag am 1. September verlängert. Dem Wunsch der prokurdischen DTP sei die PKK auch nachgekommen, weil der auf der Gefängnisinsel Imrali inhaftierte Abdullah Öcalan für Anfang August eine „Roadmap für eine demokratische Lösung“ der kurdischen Frage angekündigt habe, erklärte das PKK-Führungsmitglied Murat Karayilan. Die Partei wolle damit ihren Teil zur Umsetzung eines Lösungsplanes beitragen. Diese Ankündigung wurde auf einer Friedenskundgebung der DTP in Diyarbakir von Zehntausenden Kurd_innen begrüßt. In einem Gespräch mit der Neuen Zürcher Zeitung erklärte Karayilan, dass die kurdische Frage in der Türkei ein „gesellschaftliches Problem“ darstelle, weshalb „politische und rechtliche Maßnahmen“ ergriffen werden müssten. Die PKK wolle die Türkei „nicht spalten“, mithin keinen eigenständigen kurdischen Staat fordern. Als Modelle für eine „demokratische Autonomie“ denke er an „Katalonien, das Baskenland, Schottland, aber auch die Schweiz.“ Die PKK strebe einen dauerhaften Frieden an. „Lassen wir die Waffen schweigen,“ sagte der PKK-Chef.

Wie das Hauptquartier der Guerilla gleichzeitig mitteilte, hat die türkische Armee seit Ende März 84 Militäroperationen einschließlich grenzüberschreitender Luftangriffe in den Nordirak gegen die PKK durchgeführt. Dabei seien 38 Guerillakämpfer getötet worden.

(Azadi/jw/NZZ, 18.,20.7.2009)

Öcalan kündigt Friedensplan an

Über seine Anwälte hat der ehemalige Chef der PKK, Abdullah Öcalan, einen Plan zur Lösung des türkisch-kurdischen Konflikts angekündigt. Nach einer Meldung der *Frankfurter Rundschau* sprach der Staatspräsident Abdullah Gül von einer „historischen Gelegenheit“ und der türkische Premier sekundierte „Wir arbeiten daran“. Wie die Tageszeitung *Radikal* unter Berufung auf Regierungskreise berichtete, wolle man der „Road-map“ Öcalans zuvorkommen. Es werde an die Zulassung privater kurdischer TV-Sender gedacht, an die Legalisierung kurdischer Ortsnamen, wirtschaftlicher Förderung der kurdischen Gebiete sowie Vorschläge unterbreitet zur Wiedereingliederung von PKK-Kämpfern in die Gesellschaft. „Wir diskutieren jetzt Schritte, über die vor einiger Zeit noch niemand zu reden wagte“ so ein Beamter gegenüber Radikal.

(Azadi/FR, 24.7.2009)

Politisches Camp in Kurdistan

Das International Amed Camp/Mesopotamian Social Forum (MSF) wird nun trotz der anhaltenden Repressionswelle gegen Aktivist_innen der prokurdischen DTP und anderer Organisationen definitiv vom **25. bis 30. September 2009** in Diyarbakir (kurdisch: Amed)/Südosttürkei stattfinden. „Ziel von Camp und MSF ist es, ein Zeichen zu setzen gegen diesen Krieg ! Und einen Austausch zwischen Basisaktivist_innen überwiegend aus der Türkei, Kurdistan und Europa zu ermöglichen.“ Außerdem solle erreicht werden, „die Kräfte gegen die neoliberale Politik [...] zu vereinen, sich über Erfahrungen im Kampf auszutauschen und in einen gemeinsamen Prozess treten zu können.“ Zu Themen wie Frauenbewegung und feministische Perspektiven, Internationalismus, Migration und Rassismus, Weltwirtschaftskrise und Ökologie soll es Aktionen und Workshops geben.

Kontakt: amed.camp@aktivix.org;

Informationen: www.international-amed-camp.org

(Azadi/Info MSF, 17.7.2009)

Leyla Zana erneut verurteilt

Ein Gericht in Diyarbakir hat die ehemalige Abgeordnete der verbotenen prokurdischen Partei DEP wegen kurdenfreundlicher Äußerungen zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt. Sie soll in einer Rede in der Londoner Universität gesagt haben: „Was für einen Menschen sein Gehirn und sein Herz sind, das sind die PKK und Öcalan für das kurdische Volk.“

(Azadi/FR, 29.7.2009)

Anti-PKK-Koordination bekräftigt bessere Zusammenarbeit

Die Türkei hat von den USA und von Irak ein konsequenteres Vorgehen gegen die PKK im türkisch-irakischen Grenzgebiet gefordert. „Wir erwarten mehr. Wir erwarten konkrete Ergebnisse“, erklärte der türkische Innenminister Besir Atalay am 28. Juli nach Beratungen des Koordinierungsgremiums zur Bekämpfung der PKK. Bei dem Treffen in Ankara hätten die Vertreter der drei Länder ihre Entschlossenheit bekräftigt, ihre Zusammenarbeit zu verbessern. Es sei das gemeinsame Ziel, „die Aktivitäten der PKK auf irakischem Boden zu beenden“.

(Azadi/ND, 29.7.2009)

INTERNATIONALES

Straßburger Richterspruch kein Beitrag zur Lösung des spanisch-baskischen Konflikts BATASUNA hält an Friedensszenario fest

Anfang Juli 2009 bestätigte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg das Verbot von drei linken baskischen Parteien und Wählerlisten durch die spanische Regierung. Hiergegen hat die davon betroffene baskische Linkspartei BATASUNA (Einheit), der eine Zusammenarbeit mit der Untergrundorganisation ETA unterstellt wird, Stellung genommen: „Nach unserem Verständnis verletzt das Urteil des Gerichtshofs in Straßburg die grundlegenden Rechte auf Freiheit der Teilnahme am politischen Leben und der politischen Repräsentation.“ Sie macht ferner darauf aufmerksam, dass das Parteiengesetz nur gegen sie angewandt werde, obwohl es im Gegensatz zu ihr spanische Parteien gebe, die den „Terrorismus“ als Mittel der Politik eingesetzt habe. Damit verweist sie auf

jene, die die Franco-Diktatur (1936-1975) nicht verurteilt hätten und meint insbesondere die postfranquistische Volkspartei (PP) oder die regierenden Sozialdemokraten der PSOE, unter denen 1983-87 die „Antiterroristischen Befreiungsgruppen“ (Todeschwadronen) entstanden seien, die 27 Menschen ermordet hätten. „Auch im europäischen Rahmen halten wir dieses Urteil für einen klaren Rückschritt in Bezug auf Freiheiten und fundamentale Rechte, die in der Zukunft auch andere progressive Organisationen betreffen können, die den rechtlichen Rahmen des Staates, in dem sie agieren, in Frage stellen,“ so in der Erklärung von BATASUNA weiter. Deren Anwälte prüfen derzeit, ob sie gegen die Gerichtsentscheidung Revision einlegen werden. Dennoch hält BATASUNA weiter an einem „Szenario des Friedens und der Demokratie“ fest.

(Azadi/jw, 17.7.2009)

NEU ERSCHIENEN

Broschüre der Rote Hilfe zur Geschichte der §§ 129:

Der Hunger des Staates nach Feinden

„Die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“ So heißt es in den §§ 128/129 Reichsstrafgesetz vom 15. Mai 1871, die erstmals 1878 gegen Sozialisten wirksam wurden. Über die Geschichte dieses politischen Sonderstrafrechts und seiner Anwendung gegen die Linke bis zum heutigen Tage, hat die Rote Hilfe eine Broschüre unter dem Titel „Der Hunger des Staates nach Feinden“ herausgegeben. In den Beiträgen geht

es um das KPD-Verbot von 1956, die ersten Stammheim-Prozesse gegen die Gründergeneration der RAF, 129-Verfahren gegen antifaschistische Gruppen, mutmaßliche Mitglieder der „militanten Gruppe“, die Kriminalisierung der Journalistin Heike Schrader, um §129b-Prozesse gegen türkische Aktivist-inn-en oder auch um die Folgen des seit 1993 bestehenden Betätigungsverbot der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK).

Rote Hilfe e.V.: Der Hunger des Staates nach Feinden – Die Geschichte der Paragraphen 129, 129a und b und ihre Anwendung gegen die radikale Linke. 84 Seiten, 3 Euro. Zu beziehen bei: Rote Hilfe, Bundesgeschäftsstelle, Postfach 3255, 37022 Göttingen oder per E-Mail: literaturvertrieb@rote-hilfe.de



UNTERSTÜTZUNGSFÄLLE

In den Monaten Juni und Juli hat AZADİ über sieben Finanzanträge entschieden und sich an Verfahrens-/Anwaltskosten sowie Gebühren für Zeitungsabos für Gefangene insgesamt mit 1173,- € beteiligt.

Für den Monat Juli erhielten Gefangene für Einkauf insgesamt 721,- €.